

MERKBLATT Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Dieses gilt für Bauherren und Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken:

Begriffsbestimmungen:

Verwender ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die mineralische Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke einbaut.

Ersatzbaustoffe sind Baustoffe, die aus mineralischen Abfällen hergestellt werden. Dazu gehören Recyclingbaustoffe, bspw. aus aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen, genauso wie Hausmüllverbrennungssasche, Baggergut und Bodenmaterial.

Technische Bauwerke sind jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 der EBV errichtet wird; hierzu gehören insbesondere Straßen, Wege und Parkplätze, Baustraßen, Schienenverkehrswege, Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen, Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen wie Lärm- und Sichtschutzwälle und Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Der Bauherr oder der Verwender darf mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke nur einbauen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Nachteilige Veränderungen sind nicht zu besorgen, wenn Folgendes eingehalten wird:

- Der Ersatzbaustoff muss aus einer mobilen oder stationären Aufbereitungsanlage mit Eignungsnachweis stammen, **güteüberwacht** und einer Materialklasse der Anlage 1 der ErsatzbaustoffV zugeordnet sein.
- Der Einbau muss in einer für den jeweiligen Ersatzbaustoff **zulässigen Einbauweise** nach Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV erfolgen.
- Der Einbau darf nur in einem für den jeweiligen **bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang** erfolgen.
- Der Einbau hat oberhalb einer **Grundwasserdeckschicht**, welche sowohl natürlich vorliegen oder künstlich hergestellt werden kann, zu erfolgen. Informationen zur erforderlichen Grundwasserdeckschicht enthält die Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV.

Für den Einbau von Schlacken und Aschen in technische Bauwerke gelten zusätzlich Mindesteinbaumengen von 50 bzw. 250 Kubikmetern. Details sind in § 20 ErsatzbaustoffV geregelt.

Einbauverbot und Beschränkungen

Unzulässig ist

- der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten der Zone I sowie in Heilquellenschutzgebieten der Zone I.
- der Einbau von Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3, Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3, Baggergut der Klasse F 3 – BG-F3 und Gleisschotter der Klasse 3 – GS-3 oder Gemischen, die diese Ersatzbaustoffe enthalten, in per Rechtsverordnung ausgewiesenen, besonders empfindlichen Gebieten, wie insbesondere Karstgebiete oder Gebiete mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund.

Einbaubeschränkungen gelten in Wasserschutzgebieten der Zone II und Heilquellenschutzgebieten der Zone II; hier dürfen nur Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 –, Baggergut der Klasse 0 – BG-0 –, Schmelzkammergranulat – SKG –, Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0 – und Gemische mit den vorgenannten mineralischen Ersatzbaustoffen eingebaut werden. Ist keine Zone II ausgewiesen, gilt diese Einschränkung in einem Radius von 1.000 Meter um die Wasserfassung.

Details zu Einbauverboten und -beschränkungen sind in § 19 Abs. 6 und 7 ErsatzbaustoffV geregelt.

Anzeigepflichten

Der Verwender/Bauherr hat den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten grundsätzlich **vier Wochen** vor Beginn des Einbaus der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Darüber hinaus bestehen auch Anzeigepflichten für den Einbau von gewissen Schlacken und Aschen oder ihrer Gemische, sowie für den Einbau von Baggergut der Klasse F3 – BG-F3, Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3., Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3, wenn das Gesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmeter erreicht wird. Nähere Informationen sind auf der Internetseite im Merkblatt „Merkblatt zur Anzeigepflicht gemäß § 22 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)“ eingestellt.

Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu erfolgen.

Lieferschein

Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemischs ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Hierzu hat der Verwender die im Rahmen einer Baumaßnahme vom Ersatzbaustoff-Inverkehrbringer erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Der Verwender hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, das Deckblatt und die Lieferscheine unverzüglich dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Das Deckblatt und die Lieferscheine sind ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Einsatzbaustoff eingebaut ist und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Details zu den Lieferscheinen sind in § 25 EBV geregelt.

Ausnahmen gelten beim Einbau von gewissen Ersatzbaustoffen (BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0*, GS-0, SKG) in ein technisches Bauwerk, wenn die Gesamtmenge von 200 Tonnen nicht überschritten wird.

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Bauherr oder Verwender vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der EBV einen mineralischen Ersatzbaustoff einbaut oder seiner Anzeige- bzw. Dokumentationspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 26 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 EBV. Diese kann mit einem **Bußgeld von bis zu 100.000 Euro** geahndet werden.

Zuständige Behörde

Für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung zuständige Behörde ist die Kreisverwaltungsbehörde; im Landkreis Miltenberg:

Landratsamt Miltenberg
SG 41 „Immissionsschutz, staatl. Abfallrecht“
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
Tel: 09371 501 0
Fax: 09371 501 79276
E-Mail: abfallrecht@lra-mil.de

Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben, Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.